

sem Fall nicht größtem Unrecht gleichkam, lag zumindest vom Standpunkt der aktuellen Besitzer des fraglichen Staatslandes nahe. Wenigstens waren die mächtigen Interessenten um Argumente nicht verlegen. Da wohl kein Besitzer von Staatsland damit gerechnet hatte, daß der Staat einmal sein Eigentumsrecht realisieren würde, war auf dieser Bodenkategorie eine eigentumsähnliche Struktur entstanden. Es waren Veränderungen eingetreten und Investitionen getätigt worden, und es wurde deutlich, daß partielle Enteignungen zu einem Rattenschwanz von Prozessen und Entschädigungsforderungen führen würden. Hinzu kam, daß ein Teil des fraglichen Landes römischen Bundesgenossen von Staats wegen überlassen worden war und bei einer Rückforderung des überlassenen Landes Konflikte mit den Bundesgenossen absehbar waren. Jedenfalls konnten die Betroffenen das Prinzip des Vertrauensschutzes zu ihren Gunsten geltend machen. Nach zwei Generationen der Besitzveränderungen auf dem *ager occupatorius* warf schließlich auch die Unterscheidung von Privateigentum und Besitz auf Staatsland bei Fehlen beweiskräftiger Dokumente und eines entsprechenden Katasters diffizile Probleme auf. Angesichts dieser Schwierigkeiten ist es immerhin verständlich, daß Laelius mit der ihn stützenden Gruppierung vor dem Widerstand der einflußreichen Interessenten zurückwich und dafür laut Cicero mit dem – durchaus ambivalenten – Ehrennamen des Verständigen (*sapiens*) ausgezeichnet wurde. Aber sieben Jahre später wollte ein anderer, Tiberius Sempronius Gracchus, das Projekt der Agrarreform auf Biegen und Brechen durchsetzen. Damit löste er einen Konflikt aus, in dem die angestaute Reformbedürftigkeit des römischen Staates ebenso ans Tageslicht trat wie seine Unfähigkeit zur friedlichen Lösung der aufgeworfenen Sachprobleme.

Die gracchischen Reformversuche

Auch hinter Tiberius Gracchus stand eine mächtige Gruppierung der Nobilität. Ihre führenden Männer waren sein Schwiegervater Appius Claudius Pulcher, die beiden aus einer berühmten Juristenfamilie stammenden Brüder Publius Mucius Scaevola und Publius Licinius Crassus Dives Mucianus, der durch Adoption in das Licinische Geschlecht gelangt war. Sie alle waren von den Vätern her politische Bun-



Verteilung der in Italien gefundenen Grenzsteine der gracchischen Ackerkommission

desgenossen und Gegner der Scipionen. Auch der gleichnamige Vater des Tiberius Sempronius Gracchus hatte dieser Gruppierung nahegestanden. Zu ihr gehörte noch Quintus Caecilius Metellus Macedonicus, der freilich den Plan einer Agrarreform ablehnte. Im Jahre 134/33 schien die Gelegenheit günstig, das von Gaius Laelius vorgeschlagene, aber zurückgezogene Projekt erneut auf die politische Tagesordnung zu setzen. Der Führer der gegnerischen Partei stand vor Numantia und war der politischen Bühne in der Hauptstadt fern, und Publius

Mucius Scaevola, dem für das Jahr 133 gewählten Konsul, fiel die Leitung der politischen Geschäfte in Rom zu. Konsul und Volkstribun konnten, so schien es, ungestört zusammenwirken, um die Agrarreform im zweiten Anlauf durchzusetzen und Popularität beim Volk zu gewinnen. Auch sonst schienen die äußeren Umstände für den Plan günstig zu sein. Das Verteilungsobjekt, um das es ging, lag vor allem in Süditalien, wie aus der Verteilungskarte der von der gracchischen Landverteilungskommission gesetzten Grenzsteine unschwer abzulesen ist (die einzige Ausnahme stellt der Grenzstein im *ager Gallicus* an der nördlichen Adria dar: dort gab es offenbar auch nach der von Gaius Flaminius im Jahre 232 initiierten Viritanassignation Reste von unverteilttem Staatsland).

Süditalien war aber eine Gegend mit weiten Flächen, auf denen Sklaven die Herden ihrer Herren weideten, und welche Gefahr in der Zusammenballung unbeaufsichtigter Hirtensklaven lag, trat damals zutage, als der Sklavenaufstand in Sizilien unter Aufbietung regulärer Truppen niedergeschlagen werden mußte. Es war das Ziel der Agrarreform, die in weiten Strecken Süditaliens vernichtete kleinbäuerliche Struktur und damit die Sicherheit auf dem flachen Land wiederherzustellen. Eine Durchmischung von kleinen Bauernhöfen und Gütern mittlerer Größe, wie sie damals in Campanien aufkamen und sich nach Mittelitalien ausbreiteten, stellte eine ökonomische sinnvolle Symbiose dar, in der auch die überschüssige Arbeitskraft der kleinen Höfe eine nützliche Verwendung finden konnte. Nicht umsonst hat schon Cato in seinem Werk über die Landwirtschaft geraten, beim Kauf eines Gutes darauf zu sehen, daß in der Nähe freie Arbeiter für die Zeiten erhöhten Arbeitsanfalls, also vor allem Aussaat und Ernte, rekrutiert werden könnten. Tiberius Gracchus hat das Sklavenproblem ebenso zum Angelpunkt seiner Propaganda gemacht wie die alteingewurzelte Vorstellung, daß aus dem Bauernstand die besten Soldaten hervorgingen und dessen Förderung zugleich eine Verbesserung der abnehmenden Schlagkraft des römischen Heeres bedeuten würde. Es war der Glaubenssatz des römischen Milizsystems, daß auf einem gesunden Bauerntum die militärische Leistungsfähigkeit Roms beruhe, und als der ältere Cato die Landwirtschaft als die Erwerbsquelle pries, die allen anderen vorzuziehen sei, da begann er mit der Feststellung: «Aber die Ackerbauern haben die tapfersten Männer und wackersten Soldaten zu Söhnen» (Cato, *Über die Landwirtschaft* 1,1,4). Auch die-



Statue eines Volksredners aus Umbrien (etruskisch um 100 v. Chr.),
sog. *Arringatore*

sen Gesichtspunkt hat Tiberius Gracchus zu einem Hauptthema seiner mit großer Leidenschaft vorgetragenen Reden gemacht, und in einer zeichnete er das Schreckensbild des entwurzelten Soldaten, der nicht weiß, wofür er kämpft:

«Die wilden Tiere, die Italien beweiden, haben Ruhestatt und Unterschlupf, aber die für Italien kämpfen und sterben, haben teil an Luft und Licht und sonst an nichts, ohne Haus und Hof irren sie mit ihren Kindern und Frauen umher, die Feldherren lügen, wenn sie vor der Schlacht die Soldaten aufrufen, zum Schutz ihrer Gräber und Heiligtümer die Feinde abzuwehren; denn keiner von ihnen hat einen väterlichen Altar, keiner einen Grabhügel der Vorfahren, nein: für Wohlleben und Reichtum anderer kämpfen und sterben sie, Herren der Erde heißen sie und haben nicht eine Scholle zu eigen» (Plutarch, *Tiberius Gracchus* 9,5 f.).

Man hat gesagt, daß in diesen Worten das Ethos des Urhebers der römischen Revolution ebenso deutlich anklingt wie die nach beiden Seiten aufreizende Demagogie seiner Mittel (F. Leo). Insbesondere verstand es Tiberius Gracchus meisterhaft, das Mittel der Übertreibung zu handhaben. Die jungen Rekruten, die für den spanischen Krieg ausgehoben wurden, kämpften gewiß nicht für Haus und Hof, aber sie stammten doch immer noch aus bäuerlichen Familien, die in einer der Vermögensklassen der Zensuslisten registriert waren. Auf der anderen Seite überzeichnete Tiberius Gracchus auch, wie ein antiker Berichterstatter, der ihm und seiner Sache wohlgesinnt war, einmal gesagt hat, die segensreichen Wirkungen der von ihm geplanten Reform auf die Wehrkraft Roms. Die Größe des in Süditalien realisierbaren Verteilungsobjekts ist nicht überliefert, und wir sind auf eine grobe Schätzung angewiesen, und diese geht von ungefähr 160 000 Morgen aus. Wenn sie annähernd das Richtige trifft, hätten im Höchstfall etwa 15 000 Kleinbauernstellen geschaffen werden können. Dies alles hätte an die Ergebnisse der Landverteilungen, die im ersten Jahrzehnt des zweiten Jahrhunderts in Süditalien vorgenommen worden waren, nicht im entferntesten herangereicht – damals waren etwa 600 000 Morgen an ca. 53 000 Empfänger ausgegeben worden. Von der Größe der Verteilungsobjekts einmal abgesehen ist es generell fraglich, ob mit der Schaffung neuer Kleinbauernstellen das Rekrutierungsproblem auf Dauer hätte gelöst werden können. Seine Ursache lag darin, daß Rom seine Kriege nicht mehr in Italien zu führen hatte, sondern zu einer starken und dauernden militärischen Präsenz in Übersee genötigt war. Dieser Situation konnte das bäuerliche Milizsystem gar

nicht gewachsen sein, und diesem Strukturproblem war mit der Verteilung der letzten Reserven an Staatsland nicht beizukommen.

Wie sein Vorgänger war auch Tiberius Gracchus mit der Protest- und Verweigerungshaltung der Altbesitzer konfrontiert. Auch sie übertrieben das Unrecht und die Unbilligkeit der ihnen drohenden partiellen Enteignung, aber ganz von der Hand zu weisen waren ihre Argumente nicht, und da sie ihrer Herkunft nach zur gesellschaftlichen und politischen Elite gehörten, fanden ihre Klagen naturgemäß beim Senat, dem kollektiven Regierungsorgan des römischen Staates, einen starken Widerhall. Das war ja der Grund, warum Gaius Laelius das Projekt einer Agrarreform wieder zurückgezogen hatte. Die Reformer um Tiberius Gracchus scheinen die Einwände der Altbesitzer denn auch soweit wie möglich berücksichtigt zu haben. Ein novellierter Gesetzesantrag, bei dessen Formulierung die juristisch gebildeten Hintermänner, insbesondere der Konsul Publius Mucius Scaevola, die Federführung innehatten, enthielt Bestimmungen, die sowohl den Interessen der Altbesitzer entgegenkamen als auch der Gefahr vorbeugen sollten, daß sich das verteilte Land doch wieder in der Hand der Großgrundbesitzer ansammelte. Einmal wurden die künftigen Siedlerstellen, die im Obereigentum des Staates bleiben sollten, mit einem Verkaufsverbot belegt, zum anderen wurde den Altbesitzern das Zugeständnis gemacht, daß sie bis zu 1000 Morgen Ackerland – 500 für sich und je 250 für zwei Söhne – in der besten Rechtsform als frei verfügbares Eigentum behalten dürften. Darüber hinaus wurde ihnen eine Entschädigung für die Investitionen zugesagt, die sie auf dem zur Einziehung bestimmten Land getätigt hatten.

Diese Zugeständnisse fruchteten jedoch nichts. Die Altbesitzer ließen nicht ab von ihrem Widerstand, und der Kreis der Reformer konnte die Mehrheit des Senats nicht für sich gewinnen. Das hielt Tiberius Gracchus nicht davon ab, den Gesetzesvorschlag vor die Volksversammlung zu bringen und damit die Auseinandersetzung um die Agrarreform zu einer politischen Machtprobe zwischen Senat und Volkstribun zu machen. Durch den Widerstand erbittert, den er von seiten der Altbesitzer fand, beging er den Fehler, den Passus über die vorgesehenen Entschädigungen aus seinem Gesetzesantrag zu streichen. Damit fachte er den Widerstand nur noch mehr an. Verhandlungen mit dem Senat führten zu nichts, und so brachte er gegen den Willen des Senats sein Gesetz zur Abstimmung vor das Volk. Das war

nach dem Buchstaben des Hortensischen Gesetzes, das den Beschlüssen der Versammlung der Plebs bindende Kraft für den Gesamtstaat zuerkannt hatte, gewiß nicht verboten, widersprach aber dem Wesen des politischen Systems, das darauf beruhte, daß die Initiativen der Magistrate in den Gesamtwillen der politischen Klasse, der seinen Ausdruck im Senat fand, eingebunden blieben. Was die Volkstribune anbelangt, so bedeutete dies, daß sie von ihrem Recht der Gesetzgebungsinitiative nur in enger Abstimmung mit dem Senat Gebrauch zu machen pflegten. Von dieser ungeschriebenen Regel ging Tiberius Gracchus ab. Ja, er ging noch weiter, als der Senat zur letzten Möglichkeit griff, die ihm das politische System an die Hand gab, um eine von ihm abgelehnte magistratische Initiative zu blockieren. Der Senat gewann in der Person des Marcus Octavius einen Kollegen des Tiberius Gracchus für einen Einspruch gegen den Gesetzesantrag. Da nach dem Kollegialitätsprinzip das Veto den Antrag aufhob, war die Gesetzesinitiative von Rechts wegen schon gescheitert. Aber Tiberius Gracchus wollte sich nicht geschlagen geben. Da seine flehentlichen Bitten nichts bewirkten und auch die wieder aufgenommenen Verhandlungen mit dem Senat ergebnislos blieben, entschloß er sich zu dem Schritt, dem die eigentlich systemsprengende Kraft innewohnte. Er appellierte in einer emotionsgeladenen Atmosphäre an das Prinzip der Volkssouveränität und argumentierte, daß ein Volkstribun, der sich gegen die Interessen des Volkes stelle, sein Amt verwirkt habe. Dann setzte die Volksversammlung auf seinen Antrag Marcus Octavius ab.

Damit war die Auseinandersetzung um das Agrargesetz endgültig zu einer Machtfrage eskaliert, in der es um den Bestand der traditionellen politischen Ordnung ging. Offenbar haben auch die erfahrenen Politiker, die hinter dem Projekt der Agrarreform standen, Tiberius Gracchus nicht von dieser gefährlichen Eskalierung des Konflikts abhalten können. Überhaupt drängt sich der Eindruck auf, daß der Volkstribun im Zuge der Auseinandersetzungen sich vom Werkzeug einer einflußreichen Fraktion zum charismatischen Führer einer Volksbewegung entwickelte, der über alle wohlfeilen Bedenken hinwegschritt und bereit war, alle Brücken hinter sich abzubrechen, zu siegen oder unterzugehen. Tiberius Gracchus glaubte unbedingt an die Notwendigkeit und Nützlichkeit des Reformprojekts. Aber er sah wohl auch angesichts der Beschädigung, die sein Ruf in dem verhängnisvollen spanischen Krieg erlitten hatte, keinen anderen Weg,

als seine Karriere durch einen spektakulären politischen Erfolg zu fördern. Im Jahre 137 hatte er als Quaestor des Konsuls Gaius Hostilius Mancinus mit den Numantineren den Vertrag über die Kapitulation der eingeschlossenen römischen Armee ausgehandelt und sie so vor der Vernichtung bewahrt. Diesen Vertrag hatte der Senat wegen der Zugeständnisse, die er den Numantineren machte, verworfen und Hostilius Mancinus als den für den Vertragsabschluß Verantwortlichen den Numantineren zur Auslieferung angeboten. Tiberius Gracchus entging dieser Demütigung nur knapp – angeblich weil sein Schwager, der jüngere Scipio Africanus, sich für ihn verwandte. Diese Vorgänge hatten ihn gezeichnet, ein neues Scheitern wollte er unbedingt vermeiden. So setzte er bei der Agrargesetzgebung alles auf eine Karte und richtete damit eine persönliche und eine politische Katastrophe an. Selbst der Historiker Sallust, der die Nobilität der späten römischen Republik mit höchst kritischen Augen betrachtete, lehnte sein und seines Bruders Vorgehen mit Rücksicht auf die verheerenden politischen Folgen ab: «Und allerdings bewiesen die Gracchen in ihrem Verlangen, um jeden Preis zu siegen, nicht genügend Mäßigung» (Sallust, *Iugurtha* 42,2).

Nach der Absetzung des Octavius wurde das Agrargesetz ohne weiteres angenommen. Zu seiner praktischen Durchführung wurde eine Landverteilungskommission ins Leben gerufen, die den Makel hatte, eine Familienkommission zu sein. Ihr gehörten der Urheber des Gesetzes, sein Schwiegervater Appius Claudius Pulcher und der seines Bruders Gaius, Publius Licinius Crassus Mucianus, an. Als sie an die Arbeit ging, begannen die Schwierigkeiten. Eine Prozeßlawine kam über die Frage ins Rollen, wo Staatsland begann und wo Privatland aufhörte, und damit drohte die Landverteilung auf unabsehbare Zeit verschleppt zu werden. Um das zu vermeiden, verschaffte Tiberius Gracchus der Landverteilungskommission auch die Befugnis, über die rechtliche Qualität strittigen Landes eine unanfechtbare Entscheidung zu fällen. Es versteht sich von selbst, daß nicht nur dezidierte Gegner der Agrarreform die Kommission ihrer Verfechter nicht als unabhängige richterliche Instanz anerkennen mochten. Weiterhin mußte alles okkupierte Staatsland, soweit es die gesetzlichen Obergrenzen überstieg, eingezogen, parzelliert und an Siedler verteilt werden. Zur Vorbereitung waren außerdem, da Kataster nicht vorhanden waren, umfangreiche Landvermessungen vorzunehmen, und schließlich ergab

sich auch die Notwendigkeit, die Siedler für den Neuanfang mit den notwendigen Betriebs- und Subsistenzmitteln auszustatten. Es wurde also Geld gebraucht. Für die finanzielle Ausstattung der Kommission aber war der Senat zuständig, und der verweigerte die benötigten Mittel. Zufällig starb damals König Attalos III. von Pergamon. Dieser hatte dem römischen Staat seinen Königsschatz und das Königsland seines Reiches testamentarisch vermacht. Tiberius Gracchus ergriff die Gelegenheit und erwirkte, ohne den Senat zu fragen, ein Gesetz, das die Annahme der Erbschaft und ihre Verwendung für die Zwecke der Agrarreform anordnete. Das war ein doppelter Eingriff in Kompetenzen, die dem Senat zugewachsen waren: über Finanzierungs- und außenpolitische Fragen zu disponieren, und damit trat eine weitere Eskalation im politischen Konflikt zwischen Senat und Volkstribunat ein. Aber Tiberius Gracchus konnte nicht anders, als die Regierungsgewalt in dem Maße zu okkupieren, wie es für die Realisierung der Agrarreform, mit der er sein politisches Schicksal verknüpft hatte, notwendig erschien. Weil die Landverteilung hinter den geweckten Erwartungen zurückblieb, war er angeblich sogar gezwungen, als Kompensation Geld aus der attalidischen Erbschaft zu verteilen.

Sowenig die Agrarreform vorankam, so durchschlagend waren die politischen Nebenwirkungen seiner Methode zu ihrer Durchsetzung. Es handelte sich um nichts Geringeres als um eine Machtverlagerung vom Senat zur Person des Volkstribunen, der mit Hilfe der Volksversammlung Regierungsfunktionen an sich zog. Um der Sache willen, um die es ihm ging, aber auch im Interesse seiner Zukunft mußte er sich um eine weitere Amtsperiode bewerben. Um aber gewählt zu werden, mußte er weitere Wohltaten und Reformen in Aussicht stellen. Eine Wiederwahl zum Volkstribun war zwar nicht gesetzlich verboten, aber sie war in der ungeschriebenen Verfassung der römischen Republik auch nicht vorgesehen. In der hysterisch aufgeladenen Atmosphäre und unter den tumultuarischen Umständen, unter denen seine Bewerbung stattfand, interpretierten seine Gegner die erneute Kandidatur als einen Versuch zur Gewinnung der Alleinherrschaft. Es kam zu heftigen Wahlunruhen, und als der Konsul Publius Mucius Scaevola sich billigerweise weigerte, gegen seinen Verbündeten einzuschreiten, griff die Mehrheit der Senatoren unter Führung des amtlösen Publius Cornelius Scipio Nasica zur nackten Eigengewalt: Tiberius Gracchus und viele seiner Anhänger aus dem Volk wurden erschlagen,

andere, die von der Gewalt verschont geblieben waren, mußten sich vor einem vom Senat eingesetzten Sondergericht verantworten.

Tiberius Gracchus war ein charismatischer Führer, der es verstanden hatte, eine zahlreiche Anhängerschaft um sich zu sammeln, die bereit war, für ihn durchs Feuer zu gehen. Als der ihm persönlich eng verbundene Philosoph Gaius Blossius aus Cumae vor dem Sondergericht zur Untersuchung der gracchischen Umtriebe gefragt wurde, ob er seinem Idol auch dann gefolgt wäre, wenn von ihm verlangt worden wäre, das Kapitol anzuzünden, gab er zur Antwort: «Niemals hätte er das gewollt, aber wenn er es gewollt hätte, hätte ich es getan.» Doch alle diese Bereitschaft zu bedingungsloser Gefolgschaft hatte Tiberius Gracchus in eine politische Sackgasse und in persönliche Katastrophen gelenkt. Es ist viel Wahres an dem harten Urteil, das Theodor Mommsen über den Politiker mit den folgenden Worten gesprochen hat: Tiberius Gracchus war «ein leidlich fähiger, durchaus wohlmeinender, konservativ patriotischer Mann, der eben nicht wußte, was er begann, der im besten Glauben, das Volk zu rufen, den Pöbel beschwor und nach der Krone griff, ohne es selbst zu wissen, bis die unerbittliche Konsequenz der Dinge ihn unaufhaltsam drängte in die demagogisch-tyrannische Bahn, bis mit der Familienkommission, den Eingriffen in das öffentliche Kassenwesen, den durch Not und Verzweiflung erpreßten weiteren «Reformen», der Leibwache von der Gosse und den Straßengefechten der bedauernswerte Usurpator Schritt für Schritt sich und anderen klarer hervortrat, bis endlich die entfesselten Geister der Revolution den unfähigen Beschwörer packten und verschlangen» (Th. Mommsen, *Römische Geschichte* II⁹, 1903, 96). Aber dieses negative Urteil über die politische Rolle, die Tiberius Gracchus gespielt hat, entlastet seine Gegner nicht von ihrem Anteil an der Schuld für die Katastrophe des Jahres 133. Zwar wäre es unbillig, ihnen vorzuwerfen, daß sie sich nicht von der Notwendigkeit der gracchischen Agrarreform überzeugen ließen und sie zu verhindern suchten, aber es bleibt ein schwerer Vorwurf, daß sie zuletzt die Pandorabüchse von Gewalt und Gegengewalt öffneten und damit den verhängnisvollsten Schritt auf dem Weg zum Untergang der politischen Ordnung sich zuschulden kommen ließen, zu deren Erhaltung sie ihn vermeintlich taten.

Auch nach dem gewaltsamen Tod des Tiberius Gracchus blieb sein Agrargesetz formal in Kraft. An seiner Stelle trat sein Bruder Gaius in die Landverteilungskommission ein, und im Jahre 130 rückten,

nachdem Appius Claudius Pulcher gestorben und Publius Licinius Crassus Mucianus in Kleinasien umgekommen war, zwei weitere prominente Parteigänger der Gracchen, Marcus Fulvius Flaccus und Gaius Papirius Carbo, nach. Aber große Erfolge waren der Kommission nicht beschieden. Als sie sich des heiklen Problems des Staatslandes annehmen wollte, das sich im Besitz von Bundesgenossen befand, wandten diese sich im Jahre 129 hilfesuchend an den jüngeren Scipio Africanus, und der setzte kurz vor seinem plötzlichen, zu Verdächtigungen Anlaß gebenden Tod durch, daß der Senat der Kommission die Judikationsbefugnis entzog und auf die Konsuln übertrug.

Damit kam die Arbeit der Kommission praktisch zum Erliegen. Wie an den Zensuszahlen abzulesen ist, war sie auch vorher wenig effektiv gewesen. Die Zahl der Registrierten stieg von 317 933 Köpfen im Jahre 136/35 auf 318 823 im Jahre 131/30. Aus dem Zuwachs von 890 Köpfen ist unter Berücksichtigung der seit dem Jahre 164/63 fallenden Kurve der demographischen Entwicklung errechnet worden, daß in der Zeit zwischen 133 und 131/30 ungefähr 3000 Bauernstellen geschaffen wurden. Aber wahrscheinlich greift diese Schätzung noch zu hoch, denn sie geht von der falschen Voraussetzung aus, daß jeder Registrierte ein Hofbesitzer war. Jedenfalls waren die Ergebnisse der Landverteilung viel zu kümmerlich, als daß sie eine Verbreiterung der Rekrutierungsbasis für das römische Heer hätten bewirken können. In dieser Hinsicht ist denn auch auf dem Weg weiterschritten worden, der bereits in der Notzeit des Zweiten Punischen Krieges betreten worden war. Dieser Weg bestand in der Herabsetzung des Zensus der fünften Vermögensklasse. Während des Krieges gegen Hannibal war er von 11 000 auf 4000 Asse herabgesetzt worden, im Jahre 126/25 wurde er dann auf 1500 Asse gesenkt. Auf diese Weise konnten auch die erwachsenen Männer aller kleinen Häuslerfamilien erfaßt werden, und welche Wirkung das hatte, ist an den Zensuszahlen des Jahres 126/25 abzulesen. Die Zahl der Registrierten stieg von 318 823 (131/30) auf 394 736. Die Neufestsetzung des Mindestzensus erbrachte also einen Zuwachs von 75 913 Köpfen. Damit war der künftige Weg zu einer weiteren Verbreiterung der Rekrutierungsbasis vorgezeichnet: Der nächste Schritt sollte der Verzicht auf jede Vermögensqualifikation sein, so daß aus dem besitzlosen ländlichen Proletariat die Rekruten ausgehoben werden konnten.

Gerade weil die praktischen Wirkungen des gracchischen Agrarge-

setzes entgegen den angeheizten Erwartungen so gering waren, blieb das populäre Projekt einer Landverteilung auf der politischen Tagesordnung. Auch die Gegner der Gracchen nahmen das Thema auf. Der Senat entwickelte im Zuge einer Forcierung des italischen Straßenbaus ein Siedlungsprogramm, das als Gegenprojekt zum gracchischen konzipiert war. An den Straßen wurden Siedlungen von Straßenanrainern (*viasii vicani*) angelegt, und die Siedler erhielten Ackerland mit der Auflage, die entsprechenden Streckenabschnitte der Straßen instandzuhalten. Publius Popilius Laenas, ein prominenter Gegner der Gracchen, ließ als Konsul des Jahres 132 im Auftrag des Senats die große nach ihm benannte Straße von Capua nach Rhegium in einer Länge von insgesamt 321 römischen Meilen – das sind ca. 480 km – sowie eine weitere in Norditalien errichten, die von Ravenna nach Altinum führte und im folgenden Jahr von dem Praetor Titus Annius bis nach Aquileia fortgesetzt wurde. In einem der im lukanischen Streckenabschnitt der *via Popilia* angelegten Straßendörfer, in Forum Popilium, ist eine Bauinschrift gefunden worden, auf der sich Popilius Laenas rühmt, als erster mit der Ansiedlung bäuerlicher Siedler begonnen zu haben (A. Degrassi, *Inscriptiones Latinae liberae rei publicae* 454, Zeile 12–14): «Ebenso habe ich als erster bewirkt, daß vom Staatsland den Ackersleuten die Hirten weichen mußten.» Der stolze Erstheitsanspruch, der sich in diesen Worten zu erkennen gibt, richtete sich gegen die gracchische Landverteilungskommission, die zwar, nach der Zahl der gefundenen Grenzsteine zu urteilen, in Lukanien besonders aktiv geworden ist, aber wegen der Schwierigkeiten, auf die ihre Methode der Einziehung und Umverteilung von okkupiertem Staatsland stieß, nicht recht vorankam. Demgegenüber hatte Popilius Laenas rechtlich und praktisch leichtes Spiel mit der Verteilung von unverkoppelt Weideland an bäuerliche Siedler, und in diesem Fall hatten die Ansiedlungen noch den zusätzlichen Vorteil, daß sie eine klar definierte Funktion erfüllten und somit in einem auf der Hand liegenden öffentlichen Interesse lagen. Die gracchische Seite lernte von diesem Vorbild, das ihre Gegner gaben. Einer ihrer Führer, Marcus Fulvius Flaccus, der als Konsul des Jahres 125 dem Senat in Rom Schwierigkeiten bereitete, wurde nach Norditalien geschickt und beauftragt, der verbündeten griechischen Stadt Massalia Hilfe gegen die Ligurer zu leisten. Er erbaute eine von Dertona nach Westen führende Straße, die *via Fulvia*, und legte an dieser Strecke die Straßendörfer Hasta, Va-

lencia, Potentia und Pollentia an. Was auf der Grundlage des gracchischen Agrargesetzes nicht recht vorankam, die Verteilung von Land an bäuerliche Siedler, das bereitete im Rahmen des Straßenbauprogramms offenbar keine Schwierigkeiten.

Derselbe Fulvius Flaccus hatte, bevor ihn der Senat nach Norditalien abschoß, das fundamentale Thema der politischen Struktur Italiens auf die politische Tagesordnung gesetzt. Im Laufe des zweiten Jahrhunderts war allmählich deutlich geworden, daß sich in einer in Bewegung geratenen Gesellschaft die Differenzierung zwischen Römern, Latinern und Italikern innerhalb des römischen Bundesgenossensystems zu überleben begann. Schon im ersten Drittel des Jahrhunderts war es den Bundesgenossen wegen der starken Abwanderung nach Rom vielfach unmöglich geworden, ihrer Verpflichtung zur Stellung von Truppenkontingenten nachzukommen. Der Senat hatte auf das Problem von Zeit zu Zeit mit Fremdenausweisungen reagiert, aber es damit nicht aus der Welt geschafft. Für seine zweite Amtsperiode hatte Tiberius Gracchus angeblich mit dem Gedanken einer radikalen Flurbereinigung der politischen Struktur Italiens mittels der Bürgerrechtsverleihung an die Bundesgenossen gespielt, und seitdem war ein Ereignis eingetreten, das der gracchischen Reformpartei diesen Plan noch dringlicher erscheinen ließ. Im Jahre 129 hatten die Klagen von Bundesgenossen, die von einer Aufteilung des ihnen überlassenen römischen Staatslandes bedroht waren, die Wirkung gehabt, daß der Landverteilungskommission die Judikationsbefugnis entzogen worden und die Landverteilung zum Stillstand gekommen war. Dieser Hinderungsgrund hing also mit der überkommenen politischen Struktur zusammen, und es lag auf der Hand, daß er in einem einheitlichen, ganz Italien umfassenden römischen Bürgergebiet gar nicht hätte eintreten können. Nachdem im Jahre 126 der Senat wiederum, dieses Mal sogar auf der Grundlage eines von dem Volkstribunen Marcus Iunius Pennus eingebrachten Gesetzes, zu dem Mittel der Fremdenausweisung gegriffen hatte, schritt Fulvius Flaccus in seinem Konsulatsjahr zum Generalangriff. Er legte einen Gesetzesantrag vor, der den latinischen und italischen Bundesgenossen das römische Bürgerrecht zusicherte – und scheiterte an der römischen Volksversammlung, die nicht gewillt war, ihr Privileg mit den anderen zu teilen. Sofort zeigte sich, wie explosiv inzwischen die Stimmung der Bundesgenossen geworden war. Mehrere Gemeinden

verschworen sich gegen Rom. Die latinische Stadt Fregellae erhob sich und wurde, auf sich allein gestellt, zur Übergabe gezwungen und zerstört. Auf ihrem Territorium ließ der Senat in Anknüpfung an die frühere Praxis aus der Zeit der Unterwerfung Italiens die römische Bürgerkolonie *Fabrateria nova* anlegen.

Nach dem Ende des Tiberius Gracchus war der Problemstau, vor dem Rom und Italien standen, alles andere als geringer geworden. Die gracchische Partei stand für einen neuen Anlauf zu Reformen bereit und hatte auch einiges versucht, um ihre Ausgangsposition zu verbessern. Gaius Papirius Carbo setzte in seinem Tribunatsjahr 131 ein Gesetz durch, das die geheime Abstimmung in der Volksversammlung auch bei Gesetzesvorlagen anordnete und damit die Stimmabgabe der Kontrolle der aristokratischen Patrone entzog. Aber er scheiterte mit einem zweiten Gesetzesantrag, der einer Wiederwahl zum Volkstribunat die legale Grundlage geben sollte. Was der gracchischen Partei in dem Jahrzehnt nach Tiberius' Tod fehlte, war offenbar der herausragende, charismatische Führer. In der Person des zehn Jahre jüngeren Bruders Gaius wuchs er heran. Er war verständlicherweise nicht frei von dem leidenschaftlichen Wunsch, es den Mördern seines Bruders heimzuzahlen. Als politischer Redner und Demagoge kam er Tiberius mindestens gleich, als politischer Taktiker und Stratege war er ihm unendlich überlegen. Die Gegner der Gracchen ahnten, was sie erwartete. Der Senat suchte ihn in Sardinien festzuhalten, wo er sich als Quaestor des dort eine Armee kommandierenden Konsuls bewährt hatte. Aber er ignorierte die Weisung zu bleiben und bewarb sich in Rom um den Volkstribunat des Jahres 124/123.

Das Reformprogramm, das Gaius Gracchus in Angriff nahm, stellt den großangelegten Versuch dar, den römischen Staat aus der Sackgasse herauszuführen, in die ihn die einseitige weltpolitische Orientierung der vom Senat verfolgten Politik geführt hatte. Aber mit diesem sachlichen Aspekt waren von vornherein Machtfragen auf das engste verknüpft. Gaius Gracchus wußte sehr wohl, daß er zur Fortsetzung der von seinem Bruder initiierten Reformpolitik einer breiteren Unterstützung bedurfte, als sie sein Bruder gefunden hatte. Deshalb verband er die sachlichen Anliegen, die er verfolgte, notwendigerweise mit der Begünstigung der Interessen mehrerer gesellschaftlicher Gruppierungen, um sich zur Durchsetzung des Programms auf eine breite Anhängerschaft stützen zu können. Dies war



Denar des Jahres 63 v. Chr.: römischer Bürger bei der geheimen Stimmabgabe (das Stimmtäfelchen trägt die Abkürzung V für *uti rogas*, zu deutsch: wie du beantragst. Es handelt sich also um eine Ja-Stimme.)

bitter notwendig. Denn das gesamte Unternehmen stand den Umständen entsprechend unter einem denkbar ungünstigen Stern. Die Atmosphäre zwischen der Reformpartei und der Senatsmehrheit war aufgrund der Vorgeschichte so vergiftet, daß eine Zusammenarbeit zwischen Volkstribun und der regierenden Körperschaft nicht einmal in Ansätzen zustande kam. Gaius Gracchus mußte darangehen, seine Reformen in einer scharfen Frontstellung gegen den Senat durchzusetzen. Der Gedanke, daß es auf die Dauer nicht genüge, den Senat zeitweise aus der politischen Führung zu verdrängen und die Durchsetzung einer Politik gegen den Senat einen Umsturz des politischen Systems erforderlich mache, kam ihm offenbar nicht. Eine derartige Absicht unterstellte ihm Theodor Mommsen, als er schrieb: «Daß nun Gaius Gracchus keineswegs, wie viele gutmütige Leute in alter und neuer Zeit gemeint haben, die römische Republik auf neue demokratische Basen stellen, sondern sie vielmehr abschaffen und in der Form eines durch stehende Wiederwahl lebenslänglich und durch unbedingte Beherrschung der formell souveränen Comitien absolut gemachten Amtes, eines unumschränkten Volkstribunats auf Lebenszeit, anstatt der Republik die Tyrannis, das heißt nach heutigem Sprachgebrauch die nicht feudalistische und nicht theokratische, die napoleonisch absolute Monarchie einführen wollte, das offenbart die sempronische Verfassung selbst mit voller Deutlichkeit einem jeden, der Augen hat und haben will» (Th. Mommsen, *Römische Geschichte* II⁹, 1903, 115). Dies sind Einschätzungen, die die Gedankenwelt ihres Urhebers, aber nicht dessen, dem sie gelten, widerspiegeln. Gaius Gracchus hat nicht

im entferntesten an einen politischen Systemwechsel gedacht, sondern er glaubte, sein Reformprogramm durch Gewinnung eines weiten Kreises von Nutznießern und mittels der Gewinnung von Mehrheiten in der Volksversammlung durchsetzen zu können. Er kam damit wesentlich weiter als sein Bruder. Doch sollte er an dem Dilemma scheitern, daß von der Basis des Volkstribunats aus die Verdrängung des Senats von der politischen Führung nur so lange dauern konnte, wie er und seine Anhänger Mehrheiten in der Volksversammlung gewannen.

Gaius war von dem Verlangen getrieben, den Tod seines Bruders zu rächen, und er stand damit in völliger Übereinstimmung mit den damaligen Normen der Privatmoral. Aber Gaius gab diesem Impuls aus politischer Rücksicht letztlich nicht nach, und darin wurde er von seiner Mutter Cornelia, der jüngsten Tochter des älteren Scipio Africanus, unterstützt, die ihm mit folgenden Worten ins Gewissen redete:

«Du wirst sagen, es sei schön, sich an den Feinden zu rächen. Da ist niemand, dem das größer und schöner dünkt als mir, aber sofern man es ohne Schaden des Staates erreichen kann. Weil aber das nicht geschehen kann, ist es viel besser, daß unsere Feinde nicht zugrunde gehen und, wie sie leben, weiterleben, als daß der Staat zerrüttet und zugrunde gerichtet werde» (F 1 bei *Cornelius Nepos* nach der Übersetzung von F. Leo).

Jedenfalls wird es Cornelia zugeschrieben, daß ihr Sohn von dem Gesetzesvorhaben Abstand nahm, das einen abgesetzten Magistrat mit dem Verbot belegte, sich noch einmal um ein Amt zu bewerben. Das richtete sich einzig und allein gegen Marcus Octavius und hatte darüber hinaus keinen erkennbaren politischen Zweck. Doch wo es um die Absicherung der Reformer vor persönlicher und politischer Gefährdung ging, blieb er hart. Eines seiner Gesetze stellte die kapitale Verurteilung eines Bürgers durch ein Gericht unter Strafe, das nicht vom Volk eingesetzt war (*lex Sempronia de capite civis*). Das Gesetz bedrohte alle Machenschaften von Senatoren, die das Ziel verfolgten, römische Bürger vor Gericht zu Fall zu bringen, mit einem kapitalen Verfahren. Gaius reagierte damit auf das Sondergericht, mit dem der Senat nach Tiberius' gewaltsamem Tod dessen Anhänger verfolgt hatte. Das neue Gesetz gab zugleich die Grundlage ab für ein Verfahren gegen Publius Popilius Laenas, der als Konsul das gerichtliche Vorgehen gegen Tiberius' Anhänger betrieben hatte. Popilius Laenas zog es vor, nicht zu warten, bis an ihm ein Exempel statuiert wurde, sondern entzog sich einer Verurteilung durch Selbstverbannung. Dem Schutz und der politischen Bewegungsfreiheit der Reformer diene auch das

Gesetz, das die Wiederwahl zum Volkstribunat legalisierte (*lex de tribunis plebi reficiendis*). Das Gesetz, das den seinerzeit gescheiterten Vorstoß des Gaius Papirius Carbo zum Erfolg führte, war eine Reaktion darauf, daß Tiberius an dem Versuch einer Wiederwahl gescheitert war und dabei den Tod gefunden hatte.

Was die Gerichtsverfassung anbelangt, so blieb Gaius Gracchus nicht bei dem Verbot einer politischen Strafjustiz des Senats stehen, sondern schloß in seinem Richtergesetz (*lex iudiciaria*) die Senatoren von ihren traditionellen richterlichen Funktionen in straf- und zivilrechtlichen Verfahren generell aus. Darauf aber hatte ein Großteil ihres Einflusses und ihrer gesellschaftlichen Macht beruht, wie der Historiker Polybios in seiner Würdigung der politischen Ordnung Roms ausdrücklich hervorgehoben hat:

«Was aber die Hauptsache ist: aus den Reihen der Senatoren werden die Richter gewählt für fast alle öffentlichen und privaten Prozesse, soweit es sich um schwerwiegendere Fälle handelt. Da also alle Bürger sich der richterlichen Entscheidung der Senatoren anvertrauen müssen und angesichts der Ungewißheit des Ausgangs in Furcht leben, hüten sie sich wohl, den Wünschen des Senats Widerstand zu leisten und entgegenzuwirken» (*Polybios, 6,17,7–8*).

Diese Quelle der sozialen Macht des Senatorenstandes trocknete Gaius durch sein Richtergesetz aus, aber er konnte sein Vorgehen auch mit ernstzunehmenden sachlichen Argumenten rechtfertigen. Der Senatorenstand war zahlenmäßig viel zu schwach, um in einer Zeit, in der Rom zur Weltmacht herangewachsen war, neben den politischen, militärischen und administrativen Aufgaben auch noch die richterlichen Funktionen wahrzunehmen, und da der Versuch, die Sollstärke des Senats durch einen Pairsschub von 300 auf 600 heraufzusetzen, gescheitert war, erschien es sachlich angemessen, die überforderte Senatorenschaft zu entlasten. An ihre Stelle sollten Richter aus der ritterlichen Schatzungsklasse der Zensusordnung treten. In diesem Kontext vollzog sich damals die Absonderung der Senatoren von einem sich als solchen konstituierenden Ritterstand. Damit begonnen worden war schon im Jahre 129, als angeordnet wurde, daß die Senatoren das Staatspferd abzugeben hatten und nicht mehr in den ritterlichen Zenturien der Zenturiatskomitien ihre Stimmen abgeben durften. Das Richtergesetz des Gaius Gracchus führte die Konstituierung eines eigenen Ritterstandes weiter, indem er aus den ritterlichen Staatspferdinhabern die Richterliste für die öffentlichen Geschworenengerichte

und für Privatrechtsfälle bildete. Aber wenn für diese Regelung auch die sachliche Notwendigkeit angeführt werden konnte, den für die Übernahme öffentlicher Funktionen in Frage kommenden Personenkreis auszuweiten, so ist doch begreiflich genug, daß die von der Neuregelung negativ betroffene Senatorenschaft darin alles andere als eine Verbesserung der Rechtspflege erblickte, sondern vor allem den Verlust gesellschaftlicher Macht beklagte und sich damit in einen Gegensatz zu dem neu entstehenden Ritterstand gebracht sah. Der Gaius Gracchus zugeschriebene Satz, er habe mit seinem Richtergesetz die Dolche auf das Forum geworfen, mit denen sich die beiden Stände zerfleischen würden, mag eine feindliche Überlieferung erfunden haben, aber wenn es eine Erfindung ist, so liegt doch in ihr ein wahrer und objektiver Kern.

Die gracchische Gesetzgebung griff noch in anderer Weise tief in die überkommene Stellung des Senats und der senatorischen Amtsträger ein. Das Gesetz über die konsularische Amtsgewalt (*lex de imperio consulari*) bestimmte, daß vom Senat vor den Konsulwahlen die Amtsbereiche der künftigen Amtsträger verbindlich festzulegen seien, und verfügte, daß gegen die betreffende Entscheidung keine tribunische Interzession statthaft sein solle. Damit sollte der Grundsatz außer Kraft gesetzt werden, daß ein Volkstribun einen Senatsbeschluß oder eine magistratische Initiative durch sein Einschreiten – *intercessio* – verhindern konnte. Die Absicht des Gesetzes war, die Festlegung der Amtsbereiche der Einflußnahme der Gewählten zu entziehen und so eine Quelle der Korruption auszutrocknen. Schließlich brachte der mit Gaius Gracchus verbündete Volkstribun Manius Acilius Glabrio ein Gesetz über die Rückforderung erpreßter Gelder und geldwerter Leistungen ein (*lex repetundarum*, von *repetere*, zu deutsch zurückfordern), mit dem das ältere schiedsgerichtliche Verfahren in ein Strafverfahren umgewandelt und in Übereinstimmung mit dem Richtergesetz Senatoren und ihre Verwandten von der Richterliste ausgeschlossen wurden. Diese beiden Gesetze setzten zwar die alte Linie des Kampfes gegen Korruption und Mißbrauch der Amtsgewalt fort, wurden aber unter den Umständen ihres Zustandekommens von der senatorischen Mehrheit als gegen den eigenen Stand gerichtet abgelehnt. Vor allem das Repetundengesetz, das Angehörige des Ritterstandes zu Richtern über senatorische Amtsträger in politisch heiklen Verfahren machte, galt als eine gefährliche Neuerung, die dem Sena-

torenstand das ständische Recht nahm, über seine Angehörigen selbst zu Gericht zu sitzen.

Auf die Dauer gesehen gewann der Gegensatz zwischen Senatoren und Ritterstand auch dadurch an Schärfe, daß Gaius Gracchus die Einziehung der Steuern und Abgaben in der neu konstituierten Provinz Asia ritterlichen Steuerpächtern überwies (*lex de provincia Asia*). Von den etwa 200 Mio. Sesterzen, die der römische Staat vor der Neuordnung des Ostens durch Pompeius im Jahre 63 einnahm, stammte der Löwenanteil aus der Provinz Asia. Nach dem Gesetz des Gaius Gracchus konkurrierten römische Steuerpachtgesellschaften alle fünf Jahre in einem Auktionsverfahren um den Zuschlag des Einziehungsrechts. Die ihn erhalten hatten, zahlten dem Staat die gebotene Summe und zogen dann die Abgaben, insbesondere den Zehnten des Ernteertrags ein, um das eingesetzte Kapital mit einer angemessenen Verzinsung zurückzu erhalten und die Kosten des Abgabeneinzugs zu decken. Der römische Staat ersparte sich auf diese Weise den Aufbau einer kostspieligen Steuerverwaltung, und er erhielt den im Auktionsverfahren ermittelten Kapitalwert einer vierjährigen Steuererhebung im voraus ausbezahlt. Dabei ging es um Beträge in einer Größenordnung, die reiche Privatleute nur im Verbund gesellschaftlicher Zusammenschlüsse (*societates publicanorum*) aufbringen konnten. Es versteht sich von selbst, daß die großen Kapitalien, die bei diesem Geschäft ins Spiel kamen, um der größtmöglichen Gewinnmaximierung willen aufgebracht wurden. Die Provinzialen hatten in diesem System, das sowohl dem römischen Staat wie privaten Kapitaleignern Vorteile bot, im wortwörtlichen Sinn die Zeche zu zahlen. Die Steuerpacht von Asia konnte bei skrupellosem Vorgehen beim Einzug der Abgaben hohe Gewinne abwerfen. Damit war ein großer Anreiz für ausbeuterische und korrupte Praktiken gegeben, und wie sich zeigen sollte, konnte es geschehen, daß daraus Konflikte zwischen den Steuerpachtgesellschaften und den senatorischen Statthaltern erwachsen, die den Mißbräuchen bei der Einziehung der Abgaben zu wehren suchten. Im Gefolge des gracchischen Gesetzes über die Steuerpacht brach ein wahrer Goldrausch aus. Als der Dichter Lucilius, ein wohlhabender römischer Ritter und Bruder eines Senators, das Maß seiner inneren Unabhängigkeit zum Ausdruck bringen wollte, da tat er es, indem er sich in zwei Versen von dem geschäftstüchtigen Treiben seiner Standesgenossen distanzierte (F 671 f. Marx in der Übersetzung von O. Weinreich):

«Nein. Steuerpächter Asiens werden, Weidegelder einkassier'n
Statt Lucil zu sein, das will ich nicht um alles Geld der Welt.»

Das Steuerpachtgesetz war ein weitreichender Eingriff in ein Politikfeld, das nach dem Herkommen ein Reservat des Senats war, und Gaius setzte damit die politische Linie der Konfrontation fort, die Tiberius vorgezeichnet hatte. Es sei noch einmal daran erinnert, daß dieser den pergamenischen Erbfall zum Anlaß genommen hatte, ein Gesetz einzubringen, das die Annahme der Erbschaft und die Verwendung des Königsschatzes für die Finanzierung der Agrarreform verfügte. Im Unterschied zum Königsschatz konnte der Erbschaftsanspruch auf das Königsland nicht sofort realisiert werden. Noch im Jahre 133 erhob sich Aristonikos, ein unehelicher Sohn Eumenes' II., und beanspruchte unter dem Königsnamen Eumenes III. den pergamenischen Thron. Er gewann zwar nicht die Unterstützung der testamentarisch für frei erklärten griechischen Städte, wohl aber die nichtgriechische Landbevölkerung, die Sklaven und Teile der städtischen Unterschichten. Seine Erhebung nahm unter diesen Umständen sozialrevolutionäre Züge an. Aristonikos rief die Unfreien und Unterdrückten zum Befreiungskampf auf und stellte der herrschenden sozialen Ungleichheit die Utopie eines «Sonnenstaates» der Gerechtigkeit gegenüber. Der Aufstand nahm einen solchen Umfang an, daß weder die griechischen Städte noch die benachbarten Herrscher seiner Herr wurden. Die Losung vom Staat der Gerechtigkeit besaß auch für Intellektuelle eine große Anziehungskraft. Der stoische Philosoph Blossius aus Cumae, der Tiberius Gracchus sehr nahe gestanden hatte, schloß sich Aristonikos an. Aber die von ihm ausgelöste Bewegung war gar nicht im Sinne der gracchischen Reformpartei. Im Jahre 131 sicherte sich der Konsul Publius Licinius Crassus Mucianus, der Schwiegervater des Gaius Gracchus, in Auseinandersetzung mit seinem ebenfalls der gracchischen Partei angehörenden Kollegen den Auftrag, die Aufstandsbewegung des Aristonikos niederzuschlagen. Er wurde jedoch besiegt und geriet zu Beginn des Jahres 130 in Gefangenschaft, in der er den Tod fand. Seinem Nachfolger Marcus Perperna gelang es dann, Aristonikos einzuschließen und zur Kapitulation zu zwingen, aber bis zur vollständigen Befriedung des Landes dauerte es noch bis zum Jahr 129. Erst dann konnte Manius Aquillius der neuen Provinz ihre Statuten geben. An diesen Entwicklungsstand konnte Gaius Gracchus anknüpfen, und zwar verfolgte er mit seinem Steuer-

pachtgesetz eine doppelte Absicht: das Bündnis mit dem finanzorientierten Teil des entstehenden Ritterstandes so eng wie möglich zu gestalten und dem kostenträchtigen Teil seines Reformprogramms die notwendige finanzielle Basis zu verschaffen. Daß dies auf Kosten der Untertanen der reichen neuen Provinz geschah, nahm er offensichtlich billigend in Kauf.

Der enorme Geldbedarf der Reformbewegung ergab sich aus drei Projekten: der Kolonisation und Landverteilung, der Einführung einer subventionierten Getreideversorgung für die stadtrömische Plebs sowie der Übernahme der Bekleidungskosten für die Armee. Das Militärgesetz des Gaius Gracchus (*lex militaris*) zog Konsequenzen aus der jüngst vorgenommenen Ausweitung der Rekrutierungsbasis. Es schärfte dementsprechend den Grundsatz ein, daß nur ausgehoben werden dürfe, wer das siebzehnte Lebensjahr vollendet hatte, und es trug dem Gesichtspunkt, daß nach der Herabsetzung des Mindestzensus auch die Angehörigen armer Schichten in der Armee dienen mußten, dadurch Rechnung, daß die Kosten der Bekleidung der Staatskasse zur Last fallen sollten. Der eigentliche Kern des Reformprogramms aber war die Wiederaufnahme der ins Stocken geratenen Landverteilung. An den Anfang der Realisierung kam die Novellierung des älteren Agrargesetzes (*lex agraria*) zu stehen. Ihr Zweck war zunächst, die Hindernisse zu beseitigen, die zu der faktischen Wirkungslosigkeit des Gesetzes beigetragen hatten, und dies geschah, indem die strittigen Areale, das Pachtland in Campanien und die den Bundesgenossen zur Nutzung überlassenen Ländereien von der Verteilung gesetzlich ausgenommen wurden. Nach der positiven Seite hin verfügte das Gesetz einen Landtausch, durch den zusammenhängende Landkomplexe für eine Wiederaufnahme der Kolonisation in Süditalien zusammengebracht werden sollten. Auf diese Weise wurden die Voraussetzungen für die Gründung der Kolonien Minervia/Scyllacium und Neptunia/Tarent geschaffen. In Ergänzung dazu ermächtigte ein Straßengesetz Gaius Gracchus dazu, sich auch seinerseits der von der gegnerischen Partei erfundenen und von Fulvius Flaccus aufgegriffenen Methode der Landverteilung mittels der Anlage von Straßendörfern zu bedienen. Folgte Gaius Gracchus hier älteren Vorbildern, so war er der erste, der für die Versorgungsprobleme der entstehenden Großstadt Rom eine Lösung auf Dauer zu finden suchte. Die Stadtbevölkerung betrug nach moderner Schätzung damals ungefähr eine Viertelmillion

Menschen, und sie ließ sich nicht mehr vollständig aus dem Umland ernähren. Dies gilt insbesondere für das Hauptnahrungsmittel Getreide. Es mußte aus weiter Entfernung eingeführt werden, in Anbetracht der Transportkosten nicht auf dem Land-, sondern auf dem Seeweg. Die Versorgung der Stadt privaten Importeuren zu überlassen und den Schwankungen des Getreidepreises auszusetzen, die durch Ernteertrag, Gefahren der Seefahrt und geschäftstüchtige Manipulationen entstanden, war eine Gefahr für den inneren Frieden der Stadt. Bisher hatte sich der Staat schlecht und recht damit geholfen, in Notfällen Getreide zu requirieren und nach Rom schaffen zu lassen. Durch eine zufällig erhaltene Inschrift sind wir beispielsweise davon unterrichtet, daß in der Zeit nach 153, wahrscheinlich im Jahr 129, der Ädil Quintus Caecilius Metellus beauftragt war, in Thessalien Getreide für die Versorgung der Stadt Rom zusammenzubringen. Die Städte Thessaliens lieferten, so erfahren wir, insgesamt 484 000 Scheffel und übernahmen den teuren Landtransport bis zu den Schiffen. In der Gracchenzeit hatte sich die Versorgungsproblematik durch das Zusammentreffen widriger Umstände wie der Kriege auf Sizilien (gegen die aufständischen Sklaven) und Sardinien sowie einer Heuschreckenplage in Nordafrika, wie es scheint, dramatisch zugespitzt. Gaius Gracchus versuchte nun, die Getreideversorgung auf eine gesicherte und bezahlbare Grundlage zu stellen, indem er durch sein Getreidegesetz (*lex frumentaria*) jedem Bürger der Stadt die Lieferung einer bestimmten Monatsration, wahrscheinlich fünf Scheffel (*modius*) à 8,75 Liter, zu einem subventionierten Preis garantierte. Er betrug $6\frac{1}{3}$ As anstelle von 16 As, d. h. etwa $\frac{3}{8}$ des Durchschnittspreises. Damit gewann Gaius Gracchus die Unterstützung der städtischen Plebs, zumal die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen wie der Bau von Speichern und Straßen Menschen in Arbeit und Brot setzten. Dies war der Grund, warum das Getreidegesetz einer scharfen Kritik der Reformgegner ausgesetzt war. Obwohl Gaius Gracchus durch das Steuerpachtgesetz und durch die Einführung neuer Zölle für Finanzierungsmittel gesorgt hatte, beklagten sie, daß die subventionierte Getreideversorgung die Staatskasse erschöpfe, aber was sie vor allem meinten, war der Popularitätsgewinn, den das Gesetz Gaius Gracchus bei der städtischen Plebs einbrachte.

Zur Durchsetzung des gesamten Reformprogramms genügte eine Amtsperiode nicht, und Gaius hatte, nachdem er dafür die gesetz-

lichen Grundlagen gelegt hatte, keine Schwierigkeiten bei seiner Wiederwahl. Die zweite Amtsperiode war um so notwendiger, weil sich zeigte, daß auch die bisherigen Maßnahmen ergänzungsbedürftig waren. Das Kolonisationsprogramm, das auf der Grundlage des novellierten Agrargesetzes in Italien in die Wege geleitet worden war, litt an den langsamen Fortschritten, die es machte, und so kam Gaius Gracchus auf den zukunftsweisenden Gedanken einer außeritalischen Kolonisation. Einer der mit ihm verbündeten Volkstribune, Gaius Rubrius, brachte ein Gesetz ein, das die Deduktion einer Bürgerkolonie in das zerstörte Karthago vorsah. Diese Aufgabe wurde einer Dreierkommission übertragen, an deren Spitze Gaius Gracchus, der Urheber des Plans, stand. Hinzu kam das Bundesgenossenproblem, das bereits Fulvius Flaccus in seinem Konsulatsjahr hatte lösen wollen und an dem er gescheitert war. Gaius Gracchus war vorsichtig genug, nicht allen Bundesgenossen das volle römische Bürgerrecht zugänglich machen zu wollen. Dies war nur für die Latiner vorgesehen. Aber er war unvorsichtig genug, den Italikern das Stimmrecht in der Volksversammlung anzubieten. Obwohl es auf der Hand lag, daß dies für die Reformpartei eine Stabilisierung ihrer strategischen Mehrheit in der Volksversammlung bedeutet hätte, überforderte dieser Plan selbst seine Anhänger – von der Bürgerschaft ganz zu schweigen, die keine Neigung hatte, ihre Vorrechte, wie beispielsweise den Anspruch auf größere Beuteanteile, auf subventioniertes Getreide oder die Aussicht auf eine Siedlerstelle, mit anderen zu teilen. Einer seiner prominenten Parteigänger, Gaius Fannius, der mit seiner Unterstützung zum Konsul des Jahres 122 gewählt worden war, wechselte die Seite und exekutierte den Beschluß des Senats, der wieder einmal das Heil darin sah, alle Bundesgenossen aus der Stadt zu weisen und in sicherer Entfernung von der Abstimmung über das Gesetz zu halten. In der Volksversammlung hatte er es nicht schwer, mit dem Appell an den Eigennutz der römischen Bürger die Annahme des Gesetzes zu verhindern. Zu seiner eigenen Rechtfertigung mochte sich der Überläufer darauf berufen, daß ihm erst bei der Gelegenheit des Bundesgenossengesetzes klar geworden sei, daß der Kurs des Gaius Gracchus nicht auf eine Reform, sondern auf einen Umsturz der bestehenden Ordnung hinauslaufe. Jedenfalls schrieb er später in diesem Sinne in die Vorrede seines Geschichtswerks den Satz: «In unserem Leben haben wir vieles erfahren, was uns zunächst gut vorkam, sich später

jedoch als schlecht erwies, und vieles war anders, als es zunächst den Anschein hatte» (F 1 Peter).

Nachdem der Gesetzesantrag durchgefallen und der Bann der Unbesiegbarekeit der gracchischen Partei gebrochen war, begann auf breiter Front die Gegenoffensive der Senatsmehrheit. Während sich Gaius zur Vorbereitung der Koloniegründung in Nordafrika aufhielt, schlug der Volkstribun Marcus Livius Drusus mit Rückendeckung durch den Senat vor, in Italien zwölf Kolonien mit je 3000 Siedlern anzulegen. Damit verlor das nordafrikanische Projekt jede Attraktivität, denn wer wollte schon nach Übersee, wenn er Aussicht auf eine Bauernstelle in einer neu projektierten Kolonie Italiens hatte? Als Gaius aus Nordafrika zurückkehrte, bekam er den Stimmungsumschwung auf der Stelle zu spüren. Er bewarb sich um eine dritte Amtsperiode, aber er wurde nicht mehr gewählt. Zu Beginn des Jahres 121 nahm der Senat ein Vorzeichen, das die Auguren als Warnung vor dem Wiederaufbau der verfluchten Stätte des zerstörten Karthagos deuteten, zum Anlaß eines Gesetzesvorstoßes, der die Aufhebung der beschlossenen Kolonie Iunonia/Karthago zum Inhalt hatte. Gaius Gracchus und Fulvius Flaccus nahmen mit ihren Anhängern den Kampf um die Erhaltung der Kolonie auf. Es kam zu heftiger Agitation und Gegenagitation. Der Konflikt eskalierte so sehr, daß der Senat dem Konsul Vollmacht erteilte, alle Maßnahmen zum Schutz der bedrohten Ordnung zu ergreifen – dies war der Ursprung des vom Senat geübten spätrepublikanischen Notstandsrechts –, und Opimius traf seine Vorbereitungen zur Anwendung von Gewalt. Gaius Gracchus und Fulvius Flaccus besetzten in Erwartung der Konfrontation den Aventin, wo das Heiligtum der Plebejer lag. Als letzte Verhandlungen abgebrochen wurden, ließ der Konsul den Aventin erstürmen. Zusammen mit einer großen Zahl ihrer Anhänger fanden Gaius Gracchus und Fulvius Flaccus den Tod. Die Senatspartei triumphierte, und Lucius Opimius weihte zum Zeichen der wiederhergestellten Eintracht der Göttin Concordia einen Tempel – aber er sollte sich täuschen: Die Eintracht war verlorengegangen.

Die Gegner der Gracchen hatten mit den Mitteln der Demagogie und durch unbedachte Gewaltanwendung gesiegt, aber sie hatten keine konstruktive Antwort auf die Sachprobleme, die die gescheiterte Reformbewegung in Angriff genommen hatte. Das Projekt der Kolonie Iunonia/Karthago wurde liquidiert, aber auch von den zwölf Ko-

lonien in Italien, die Livius Drusus vorgeschlagen hatte, war weiter nicht mehr die Rede. Die Agrargesetzgebung zwischen den Jahren 122 und 111 verfolgte nicht mehr das Ziel zusätzlicher Landverteilung, sondern lief letztlich darauf hinaus, die bestehenden Besitzverhältnisse rechtlich festzuschreiben und das Projekt der Agrarreform zu einem definitiven Ende zu bringen. Livius Drusus hatte bereits im Zuge seiner Gegendemagogie, mit der er Gaius Gracchus mit Erfolg das Wasser abgrub, durch Gesetz die Nutzungsgebühr aufgehoben, die die Neusiedler für die ihnen zugewiesenen Parzellen zu entrichten hatten. Unmittelbar nach dem gewaltsamen Ende des Gaius Gracchus beseitigte ein weiteres tribunizisches Gesetz das Verkaufsverbot, mit dem das gracchische Agrargesetz des Jahres 133 die Neusiedler belegt hatte, und erklärte ihren Besitz zu Eigentum nach bestem Recht. Die Siedler wurden damit den Altbesitzern von Staatsland gleichgestellt, die das nach dem gracchischen Agrargesetz regulierte Okkupationsland zu freiem Eigentum erhalten hatten. Das bedeutete, daß auch sie Hypotheken auf das ihnen zu Eigentum überlassene Land aufnehmen oder es verkaufen konnten. Tatsächlich scheint das in vielen Fällen auch geschehen zu sein. Dann folgte im Jahr 119 das Gesetz des Volkstribunen Spurius Thorius, das die ohnehin zur Untätigkeit verurteilte gracchische Landverteilungskommission auflöste. Als Ausgleich für die offiziell eingestellte Landreform sollten die Abgaben, die von unreguliertem Staatsland erhoben wurden, zur Verteilung an das Volk kommen, vermutlich in der Form von Subventionen für den niedrigen Getreidepreis in Rom. Damit war die Zeit reif für eine abschließende Regelung der Rechtsverhältnisse auf dem Land, das im Stichjahr 133 im Eigentum des Staates gestanden hatte. Das geschah in dem inschriftlich erhaltenen Agrargesetz des Jahres 111, das alle seit dem Stichjahr eingetretenen Änderungen der Rechtsverhältnisse festschrieb und darüber hinaus eine Neuregelung zugunsten der Kleinbesitzer von bisher nicht reguliertem Staatsland enthielt. Es verfügte, daß bis zu 30 Morgen Ackerland und die Haltung von 10 Stück Großvieh und 50 Stück Kleinvieh auf staatlichen Weidegründen frei von allen Abgaben bleiben sollten. Damit waren die künftigen Möglichkeiten legaler Landverteilung wenn nicht beseitigt, so doch außerordentlich erschwert. Zwar gab es noch Staatsland, aber große Teile waren vor dem Zugriff des staatlichen Eigentümers geschützt.

Die Gegner der Gracchen waren zwar im Zuge ihrer gegen Gaius

Gracchus gerichteten Demagogie Sturm gegen das Projekt der Kolonie Iunonia/Karthago gelaufen, aber das hinderte sie nicht daran, außerhalb Italiens Kolonien und Ansiedlungen anzulegen, wenn ihnen dies aus strategischen Gründen angezeigt erschien. Seit dem Jahre 125, als der Senat Fulvius Flaccus der von den ligurischen Salluviern bedrängten griechischen Stadt Massalia zu Hilfe geschickt hatte, war Rom militärisch jenseits der Alpen engagiert, um die Kommunikationslinien zu den spanischen Provinzen zu sichern. Im Jahre 122 legte der Prokonsul Gaius Sextius Calvinus im Gebiet der Salluvier die Garnisons- und Bäderstadt *Aquae Sextiae* an (Aix-en-Provence), und Gnaeus Domitius Ahenobarbus, der seit seinem Konsulat im Jahre 122 für mehrere Jahre im jenseitigen Gallien stand, schuf eine feste Landverbindung nach Spanien, indem er die *via Domitia* anlegen und in ihrem Verlauf zwei feste Straßensiedlungen in Forum Domitii und in der keltischen Stadt Narbo (Narbonne) errichten ließ. Im Jahre 118 wurde Narbo dann zu einer römischen Bürgerkolonie erhoben. Damals entstand auch zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt die Bürgerkolonie Dertona auf der italischen Seite der Westalpen. Und als im Zuge der Sicherung der Kommunikationswege nach Spanien Quintus Caecilius Metellus in den Jahren 123/22 die Balearen unterwarf, gründete er auf der Hauptinsel Mallorca zwei Siedlungen römischer Bürger in Palma und Pollentia. Alle diese Gründungen setzten die Tradition einer Kolonisation in strategischer Absicht fort und folgten insofern einer anderen Motivation als das gracchische Projekt der Kolonie Iunonia/Karthago. Sie waren nicht als eine soziale Maßnahme zur Abwehr einer voranschreitenden Verarmung der Bürgerschaft konzipiert, und erst recht ging es nicht um die Hebung der Wehrkraft Italiens.

Während das gracchische Kolonisationsgesetz sofort wieder aufgehoben und auch der Landverteilung in Italien ein Ende bereitet wurde, blieben die übrigen Reformgesetze, die Gaius Gracchus eingebracht hatte, ungeachtet der an ihnen geübten Kritik in Kraft. Die Gegner der Gracchen hatten sie vor allem unter dem machtpolitischen Gesichtspunkt bekämpft, daß sie eine große Klientel von Nutznießern der Reformen mobilisierten, und sie hatten nach dem gewaltsamen Ende des Reformers keine Schwierigkeiten, mit den Ergebnissen seiner Tätigkeit zu leben. Die Steuerpacht Asiens, die aus dem Ritterstand aufgestellte Richterliste, ja selbst die bitter beklagte Subventionierung des Getreidepreises in Rom blieben unangetastet. Aber dar-

über hinaus war jede Veränderung des Status quo im Interesse der vermeintlich wiederhergestellten Eintracht verpönt. Wie die Agrargesetze der nachgracchischen Zeit auf eine Zementierung der bestehenden Besitz- und Eigentumsverhältnisse hinausliefen, so verhinderte Gaius Marius als Volkstribun im Jahre 119 durch sein Veto ein Gesetz, das eine kostenlose Abgabe von Getreide in Rom vorsah. Dies war um so bemerkenswerter, als der junge Mann aus Arpinum, dem die ersten Schritte in der stadtrömischen Politik von der einflußreichen Familie der Meteller geebnet wurden, um der eigenen Profilierung willen sich nicht scheute, gegen den erklärten Willen seiner aristokratischen Förderer zu handeln, und ein Gesetz durchsetzte, das die Beeinflussung der Abstimmungen in der Volksversammlung und damit auch die dabei angewendeten korrupten Praktiken verhindern sollte. Aber eine kostenlose Getreideversorgung war nicht nur wegen der finanziellen Belastung der Staatskasse ein Tabu, sondern wurde vor allem deshalb bekämpft, weil die regierende Klasse sie als unzulässiges Mittel persönlicher Klientelbildung auf Kosten der Allgemeinheit verurteilte. Denn es lag auf der Hand, daß der Urheber eines solchen Frumentargesetzes sich die städtische Plebs verpflichtet hätte.

Der Weg in den Bürgerkrieg: Marius und Sulla

Als der jüngere Scipio Africanus im Jahre 142 nach Abschluß des Zensus das Schlußgebet sprach, soll er die traditionelle Bitte um Mehrung der Macht des römischen Volkes durch eine andere ersetzt haben: daß die Götter den römischen Staat in seinem Bestand gnädig bewahren möchten. Diese Überlieferung mag authentisch sein oder nicht, auf jeden Fall ist sie Ausdruck eines verbreiteten Gefühls, daß die Expansion nach Übersee Rom an die Grenzen seiner Kraft gebracht habe und daß es künftig um die Bewahrung des Erreichten, nicht um eine Erweiterung des Reiches gehen müsse. Aber auch dieses bescheiden erscheinende Ziel zehrte an den überforderten Kräften des italiischen Wehrpotentials. Die römische Herrschaft in Spanien war um den Preis eines verheerenden zwanzigjährigen Krieges aufrechterhalten worden, und dann folgten zur Sicherung der Kommunikationslinien dorthin das militärische Engagement im jenseitigen Gallien, wo zwischen 125 und 114 die Grundlagen für eine neue Provinz gelegt